

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 15.7

Mitteilung des Eingangs einer Beschwerde an die Vorinstanz

Im Rahmen von Art. 102 Abs. 1 BGG teilt das Bundesgericht der Vorinstanz den Eingang einer Beschwerde soweit erforderlich mit. Das Bundesgericht bearbeitet alle eingehenden Fälle so schnell als möglich. Eine verbindliche Frist, innert welcher eine Mitteilung des Rechtsmitteleingangs bei der Vorinstanz eintrifft, kann indessen nicht angegeben werden. Wir empfehlen daher den Vorinstanzen, sich vor dem Ausstellen einer Rechtskraftbescheinigung für einen kantonalen Entscheid beim Bundesgericht zu erkundigen, ob bei diesem keine Beschwerde eingegangen ist.